

1. Änderung vom 19.12.2017 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst vom 26.07.2011

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) sowie der §§ 51ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Kaarst am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst vom 26.07.2011

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst vom 26.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 10 (Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücks-entwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das zum Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsinhalt gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 3 mit der vergeblichen Anreise.

(5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“

2. § 11 (Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen der Stadt Kaarst) erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- a) für Abwässer insbesondere aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, wenn der CSB-Wert 2.000 mg/l übersteigt, **49,63 €** je Kubikmeter abgefahrene Grubeninhalte
- b) für Abwässer insbesondere aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, wenn der CSB-Wert bis einschl. 2000 mg/l liegt, **21,22 €** je Kubikmeter abgefahrene Grubeninhalte.

Liegt der nach § 10 Abs. 3 ermittelte Wert der Entsorgungsmenge unter 6 cbm, werden die zusätzlich angefallenen Anfahrtkosten zuzüglich der gesetzl. MWSt. entsprechend berechnet.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Sitzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 19.12.2017
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. Ulrike Nienhaus